

durchführung; denn wenn der vorläufig Festgenommene nicht schon früher freigelassen wird, ist er noch am Tage seiner Ergreifung, spätestens aber am Tage nach der Ergreifung (bzw. Zuführung) dem zuständigen Richter vorzuführen, der die vorläufige Festnahme unverzüglich, spätestens am Tage nach der Vorführung entweder durch Freilassung des vorläufig Festgenommenen oder durch Überleitung in die Untersuchungshaft aufgrund eines richterlichen Haftbefehls beendet (§ 126 Abs. 4 StPO).

Demgegenüber ist die Dauer der Verhaftung relativ unbestimmt, weil sie unter Umständen bis zur Rechtskraft der das gerichtliche Hauptverfahren abschließenden gerichtlichen Entscheidung (Urteil oder Strafbefehl) oder bis zur endgültigen gerichtlichen Einstellung des Verfahrens währen kann.

Differenziert betrachtet, ist die vorläufige Festnahme durch jedermann bei Antreffen oder Verfolgen auf frischer Tat (§ 125 Abs. 1 StPO) die erste strafprozessuale Handlung wegen der Straftat, deren Begehung der vorläufig Festgenommene verdächtig ist. Sofern der vorläufig Festnehmende die vorläufige Festnahme nicht vorher schon selbst beendet, übergibt er den vorläufig Festgenommenen so rasch wie möglich an ein Untersuchungsorgan (in der Regel eine Dienststelle der DVP).<sup>45</sup>

Bei **Gefahr im Verzüge** (§ 125 Abs. 2 StPO) ist die vorläufige Festnahme eine im bereits gegen den Beschuldigten eingeleiteten Ermittlungsverfahren ausgeführte Maßnahme strafprozessualen Zwanges. Sofern sie nicht vorher aufgehoben wird, muß nach der Vernehmung des Beschuldigten durch das Untersuchungsorgan und dem Vorschlag des Untersuchungsorgans, einen Haftbefehl zu beantragen, der Staatsanwalt (wenn er die vorläufige Festnahme nicht aufhebt) bei gleichzeitiger Beantragung eines Haftbefehls gegen den vorläufig Festgenommenen veranlassen, daß der vorläufig Festgenommene unverzüglich, spätestens am Tage nach seiner Ergreifung dem Kreisgericht vorgeführt wird, damit nach richterlicher Vernehmung entschieden wird, ob die vorläufige Festnahme in eine Untersuchungshaft übergeleitet wird.

Die durch § 125 StPO erfüllte Funktion besteht darin, daß sie in Absatz 1 **jedermann** (darunter **auch** den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane) unter bestimmten Voraussetzungen, in Absatz 2 **nur** die Untersuchungsorgane und den Staatsanwalt unter anderen bestimmten Voraussetzungen zur vorläufigen Festnahme ermächtigt. Sofern der vorläufig Festnehmende aufgrund nachprüfbarer Tatsachen zu der Überzeugung gelangt, daß sie den gesetzlichen Voraussetzungen für eine vorläufige Festnahme entsprechen, und sofern er allein die ihm vom Gesetz eingeräumte Befugnis der vorläufigen Festnahme in Anspruch nimmt, handelt er rechtmäßig. Daraus leitet sich ab, daß der vorläufig Festgenom-